
S 44 P 175/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 P 175/02
Datum	16.01.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 P 12/04
Datum	18.06.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 16. Januar 2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Leistungen der Pflegestufe I ab Januar 2001 streitig.

Der 1955 geborene Kläger leidet an einer "dysthymen, undifferenzierten somatoformen Störung, diffusen Beschwerden des Bewegungsapparates bei degenerativen Veränderungen und einer Adipositas permagna". Nachdem bereits seine Anträge vom 08.08.1997 und 01.07.1998 auf Leistungen der Pflegestufe I nach Einholung von mehreren Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern (MDK) abgelehnt worden waren, beantragte er am 15.01.2002 erneut eine Leistungsbewilligung.

Der MDK kam in seinem Gutachten vom 15.03.2002 zu dem Ergebnis, dass im

Bereich der Grundpflege ein Hilfebedarf von 36 Minuten tÄglich und im Bereich der Hauswirtschaft ein solcher von 90 Minuten tÄglich vorlÄge.

Mit Bescheid vom 03.04.2002 wurde der Antrag abgelehnt.

Der dagegen erhobene Widerspruch wurde nach Einholung eines weiteren Gutachtens des MDK vom 04.07.2002 (Grundpflege 18 Minuten tÄglich/Hauswirtschaft 90 Minuten tÄglich) mit Widerspruchsbescheid vom 14.08.2002 als unbegrÄndet zurÄckgewiesen.

Zur BegrÄndung seiner zum Sozialgericht (SG) MÄnchen erhobenen Klage hat der KlÄger ausgefÄhrt, sein Gesundheitszustand habe sich erheblich verschlechtert. Das letzte Gutachten des MDK sei realitÄtsfern, weil es seinem Gesundheitszustand und seiner PflegebedÄrftigkeit in keinsten Weise gerecht geworden sei, obwohl sich der Gesamtgesundheitszustand verschlechtert habe. Die Pflegekraft Frau U. S. gebe es nicht mehr.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines SachverstÄndigengutachtens von Dr. H. H. Dieser ist in seinem Gutachten vom 03.12.2002 zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich der Grundpflege ein Hilfebedarf von 16 Minuten pro Tag und ein hauswirtschaftlicher Bedarf von 45 Minuten pro Tag vorliege, also ein Gesamtzeitaufwand von 74 Minuten, weshalb die Pflegestufe I nicht gegeben sei.

Nachdem der KlÄger mit Schreiben vom 15.05.2003 vorgetragen hatte, dass zwischenzeitlich eine Verschlimmerung in seinem Gesundheitszustand eingetreten sei, hat die Beklagte hierzu ein erneutes MDK-Gutachten eingeholt. Im Gutachten vom 13.10.2003 ist festgestellt worden, dass der Zeitbedarf im Bereich der Grundpflege 18 Minuten tÄglich und der in der Hauswirtschaft 90 Minuten tÄglich betrage.

Mit Gerichtsbescheid vom 16.01.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Die gesetzlichen Voraussetzungen fÄr die Zuerkennung der Pflegestufe I nach [Ä 14 Satz 1](#) und [Ä 15 Abs.3 Satz 1 Nr.1](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) lÄgen nicht vor. Dies ergebe sich fÄr das Gericht aus den inhaltlich Äbereinstimmenden und Äberzeugend dargelegten medizinischen Beurteilungen. Sei noch im Gutachten des MDK vom 29.09.2000 ein Grundpflegebedarf von 36 Minuten ermittelt worden, so habe sich dieser in der Folge bis zum letzten Gutachten des MDK vom 13.10.2003 durchgehend auf 16 bzw. 18 Minuten belaufen. Äbereinstimmend seien sowohl von den Gutachtern des MDK als auch vom gerichtlich bestellten SachverstÄndigen Dr. H. erhebliche kÄrperliche Beschwerden und pflegebegrÄndende Diagnosen festgestellt worden. Aus diesen folge aber nach einhelliger Ansicht der Ärzte noch kein Hilfebedarf, wie er den gesetzlich festgelegten Pflegezeiten der Pflegestufe I entspreche. Das Gericht habe keinen Anlass, diese Schlussfolgerungen in Zweifel zu ziehen. Die vom KlÄger vielfach geschilderte schwierige persÄnliche und finanzielle Situation kÄnne daher zumindest gegenwÄrtig nicht durch finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung gemildert werden. Allerdings erscheine es dem

Gericht sachgerecht, dem Klager weiterhin aktive Unterstutzung durch die Krankenversicherung bei der Suche nach einer stationaren Therapie seiner Beschwerden zukommen zu lassen.

Zur Begrandung seiner Berufung fhrt der Klager erneut aus, dass die bei ihm vorliegenden Gesundheitsstörungen und der daraus resultierende Hilfebedarf nicht ausreichend bercksichtigt worden sei.

Der Klager beantragt sinngem, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mnchen vom 16.01.2004 sowie den Bescheid vom 03.04.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab Januar 2001 Leistungen der Pflegestufe I zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, aufgrund der vorliegenden zahlreichen Gutachten knne davon ausgegangen werden, dass die zeitlichen Vorgaben der Pflegebedrftigkeit nicht erfllt seien. Die medizinischen Beurteilungen seien inhaltlich bereinstimmend und berzeugend dargelegt. Substantiierte Einwnde habe der Klager hiergegen nicht erhoben.

Zur Ergnzung des Tatbestandes wird im brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszge Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulssig ([ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) - SGG -), ein Ausschlieungsgrund ([ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrndet.

Zu Recht hat das SG Mnchen mit Gerichtsbescheid vom 16.01.2004 die Klage abgewiesen, da die zugrundeliegenden Bescheide der Beklagten vom 03.04.2002 und 14.08.2002 nicht zu beanstanden sind.

Denn dem Klager stehen Leistungen der Pflegestufe I nicht zu, da der fr diese Pflegestufe erforderliche Hilfebedarf nicht vorliegt.

Nach [ 14 Abs.1 SGB XI](#) sind Personen pflegebedrftig, die wegen einer krperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung fr die gewhnlichen und regelmig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des tglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich fr mindestens 6 Monate, in erheblichem oder hherem Mae der Hilfe bedrfen.

Pflegebedürftige der Pflegestufe I (erheblich pflegebedürftige) sind Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen ([§ 15 Abs.1 Nr.1 SGB XI](#)).

Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss dabei wöchentlich im Tagesdurchschnitt in der Pflegestufe I mindestens 90 Minuten betragen, wobei auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen müssen ([§ 15 Abs.3 Satz 1 Nr.1 SGB XI](#)).

Dass ein Pflegebedarf der Pflegestufe I nicht vorliegt, ist aus den zahlreichen MDK-Gutachten zu folgern, die der gerichtlich bestellte Sachverständige Dr.H. in seinem Gutachten vom 03.12.2002 bestätigt hat. Auch ist auf das weitere Gutachten des MDK vom 13.10.2003 zu verweisen, welches aufgrund einer vom Kläger im Klageverfahren geltend gemachten Verschlimmerung eingeholt wurde. Auch danach ist ein Hilfebedarf der Pflegestufe I nicht gegeben.

Nachdem vom Kläger auch keinen neuen rechtserheblichen Tatsachen bzw. substantiierte Einwände vorgetragen wurden, war die Einholung eines weiteren Gutachtens nicht veranlasst.

Der Senat folgt im Übrigen den Ausführungen des SG in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Gerichtsbescheides und sieht gem. [§ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Somit war die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 16.01.2004 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gem. [§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024